

UDG HEALTHCARE PLC („UDG“) – ALLGEMEINE GESCHÄFTSBEDINGUNGEN FÜR DIE LIEFERUNG VON WAREN UND/ODER ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

1. DEFINITIONEN UND AUSLEGUNG

1.1. Die folgenden Wörter und/oder Begriffe haben im Rahmen dieser allgemeinen Geschäftsbedingungen jeweils die nachstehende Bedeutung:

„**Geschäftstag**“: ein Tag (mit Ausnahme von Samstag, Sonntag oder einem öffentlichen Feiertag), an dem Banken an dem Ort, an dem die Waren zu liefern bzw. die Dienstleistungen zu erbringen sind, geöffnet sind. „**Bedingungen**“: diese allgemeinen für den Kauf geltenden Geschäftsbedingungen. „**Datum des Inkrafttretens**“: Das jeweils früheste Datum, an dem von einem Inkrafttreten des Vertrags gemäß Ziffer 2.3 ausgegangen wird. „**Vertrauliche Informationen**“: Informationen jeglicher Art und in jeglicher Form, die sich auf UDG oder deren Unternehmen oder die Kunden, Wettbewerber, Aktionäre, Gesellschafter, künftigen Unternehmen, technischen Prozesse, Computer-Software, RGE oder Finanzen beziehen, oder eine Verbindung aus zwei oder mehreren solcher Informationen, ungeachtet, ob die einzelnen Elemente jeweils vertraulich sind, die kraft Vertragsabschlusses in den Besitz des Lieferanten gelangen oder die UDG in angemessenem Umfang als vertraulich erachtet. „**Vertrag**“: jeglicher Vertrag zwischen UDG und dem Lieferanten über den Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen, der entweder aus (i) einem Liefervertrag oder (ii) den Bedingungen sowie der betreffenden Bestellung und (gegebenenfalls) der Angebotsanfrage (RFP), jeweils gemäß Bedingung 2 gestaltet, besteht. „**Ergebnisse**“: alle im Vertrag genannten Ergebnisse. „**Lieferanschrift**“: die im Liefervertrag oder der Bestellung genannte(n) Adresse bzw. Adressen. „**Lieferdatum**“: das Datum bzw. die Daten, die jeweils im Liefervertrag oder der Bestellung genannt sind, oder falls keine Datenangabe erfolgt, innerhalb von 14 Tagen nach dem Datum des Inkrafttretens. „**Datum des Vertragsablaufs**“: das im Liefervertrag oder der Bestellung oder der Angebotsanfrage genannte Ablaufdatum. „**Gebühren**“: Die im Liefervertrag oder der Bestellung angegebenen Gebühren und Kosten. „**Waren**“: Alle Waren, die der Lieferant UDG im Rahmen des Vertrags liefert (wobei es sich um alle oder einen Teil derselben handeln kann), wozu alle im Liefervertrag oder der Bestellung oder der Angebotsanfrage genannten Waren gehören. „**Gute Branchenpraxis**“: gute Standards, Praktiken, Methoden und Verfahren, die einem Niveau an Sachkenntnis und Umsicht, Sorgfalt, Weitblick und Voraussicht entsprechen, das von einer sachkundigen, erfahrenen Person oder Organisation, die unter den gleichen oder vergleichbaren Umständen eine vergleichbare Aufgabe wahrnimmt, gewöhnlich erwartet werden kann. „**RGE**“: Rechte geistigen Eigentums - bezeichnet Patente (einschließlich Patentanträgen), Gebrauchsmuster, (eingetragene oder nicht eingetragene) Handels- und Dienstleistungsmarken, Urheberrechte, Datenbankrechte, Geschmacksmusterrechte und sonstige Rechte am geistigen Eigentum, einschließlich in anderen Rechtsordnungen, in denen ähnliche Rechte gewährt werden wie die vorstehenden, wobei sich diese Rechte auf Erfindungen, Zeichnungen, Darbietungen, Software, Verbesserungen, Gespräche, Firmennamen, Goodwill und die Art der Präsentation von Waren oder Dienstleistungen und die Anwendung des Schutzes derselben weltweit beziehen können. „**Materialien**“: Alle Ergebnisse und Unterlagen, Berichte, Texte, Broschüren, Skizzen, Notizen, Papiere, Dokumente, Zeichnungen, Designs, Folien, Fotos, Grafiken, Logos, typografischen Gestaltungen, Produkte, Software und anderen Materialien in jeglicher Form, jedoch ohne Beschränkung auf Papierkopie und elektronisches Format. „**Richtlinien**“: alle jeweils bekannt gegebenen Richtlinien von UDG wie u.a. bezüglich Gesundheit und Sicherheit am Arbeitsplatz, Standortsicherheit, Bestechungs- und Korruptionsbekämpfung und soziale Unternehmensverantwortung. „**Bestellung**“: die Bestellung von UDG in Bezug auf Waren und/oder Dienstleistungen. „**Angebotsanfrage**“ (RFP) bezeichnet (gegebenenfalls) die Anfrage eines Angebots, die UDG dem Lieferanten im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen vorlegt. „**Dienstleistungen**“ alle vom Lieferanten gemäß den Anforderungen von UDG und auf deren Anfrage gemäß dem Vertrag erbrachten Dienstleistungen (wobei es sich um alle oder einen Teil derselben handeln kann), zu denen alle im Liefervertrag, in der Bestellung oder einer Angebotsanfrage enthaltenen Dienstleistungen gehören. „**Spezifikationen**“ bezeichnet die schriftlichen gegebenenfalls im Liefervertrag oder der Bestellung oder der Angebotsanfrage (falls zutreffend) enthaltenen oder anderweitig von UDG und dem Lieferanten schriftlich vereinbarten Spezifikationen. „**Lieferant**“ bezeichnet die im Vertrag genannte juristische und/oder natürliche Person. „**Materialien des Lieferanten**“ bezeichnet alle vom Lieferanten oder von dessen Vertretern, Auftragnehmern, Beratern und Mitarbeitern zu vertraglichen Zwecken vor oder nach dem Datum des Inkrafttretens entwickelten Materialien, wobei jedoch bereits bestehende Immaterialgüter, die Eigentum des Lieferanten sind oder von diesem lizenziert werden, ausgeschlossen sind. „**Liefervertrag**“ eine ausdrückliche schriftliche Vereinbarung, die von UDG im Zusammenhang mit dem Kauf von Waren und/oder Dienstleistungen ordnungsgemäß geschlossen worden ist. „**Gebiet**“ bezeichnet das jeweilige Gebiet, in dem UDG die Waren und/oder Dienstleistungen bezieht. „**UDG**“: bezeichnet UDG oder das in der Bestellung als Käufer der Waren und/oder Dienstleistungen genannte verbundene Unternehmen von UDG. „**verbundenes Unternehmen von UDG**“ bezeichnet alle Tochtergesellschaften von UDG sowie alle von UDG beherrschten Unternehmen (wobei sich „**Beherrschung**“ auf die unmittelbare oder mittelbare Weisungsbefugnis hinsichtlich der Führung und Politik eines solchen Unternehmens entweder durch Eigentum von mehr als 50% der Stimmrechte und/oder von Aktienbesitz im Rahmen von Vertrag oder anderweitig bezieht), die jeweils auf der Bestellung genannt sind und zur gleichen Unternehmensgruppe (im Sinne des in section 8(3) des Companies Act 2014 definierten Begriffs) gehören. „**Materialien von UDG**“: alle Materialien, die Eigentum von UDG sind oder von UDG erstellt oder an diese lizenziert werden. „**schriftlich**“ umfasst auch alle auf elektronischem Weg übermittelten Mitteilungen.

1.2. Alle Bezugnahmen auf „**UDG**“ in diesen Bedingungen gelten als Bezugnahme auf jedwede verbundenen Unternehmen von UDG, die dem Lieferanten jeweils als Käufer von Waren und/oder Dienstleistungen gemäß dem Vertrag mitgeteilt werden.

1.3. „**Person**“ umfasst natürliche und juristische Personen (mit eigener oder ohne eigene Rechtspersönlichkeit); die Bezugnahme auf eine Partei umfasst deren Rechtsnachfolger oder zulässigen Abtretungsempfänger; die Bezugnahme auf ein Gesetz oder eine gesetzliche Bestimmung ist die Bezugnahme auf ein solches Gesetz bzw. eine solche gesetzliche Bestimmung in der jeweils geänderten oder neuen Fassung sowie gemäß diesen Gesetzen bzw. gesetzlichen Bestimmungen erlassene nachrangige gesetzliche Vorschriften; alle Wendungen, die Wörter wie „einschließlich“, „insbesondere“ oder ähnliche enthalten, sind rein als Veranschaulichung und nicht als Beschränkung der Bedeutung der ihnen vorangehenden Begriffe auszulegen.

2. ABSCHLUSS

2.1. Sofern nicht im Voraus schriftlich ausdrücklich anders vereinbart und jeweils von einem Zeichnungsbevollmächtigten beider Parteien unterzeichnet, schließt der Vertrag jegliche anderen Bedingungen einschließlich allgemeiner Geschäftsbedingungen aus, die der Lieferant im Rahmen einer Bestellungsbestätigung, eines Angebots, einer Spezifikation, eines Lieferscheins, einer Rechnung oder eines ähnlichen Dokuments anzuwenden vorgibt, ungeachtet, ob im Vertrag auf das betreffende Dokument Bezug genommen wird.

2.2. Alle Angebote über vom Lieferanten zu liefernde bzw. zu erbringende Waren und/oder Dienstleistungen gelten als Angebot des Lieferanten, die Waren und/oder Dienstleistungen gemäß den Vertragsbedingungen zu verkaufen. Alle vom Lieferanten zur Verfügung gestellten Angebote, einschließlich Kostenvorschlägen, gelten mindestens 60 Tage ab dem Tag ihrer Vorlage.

2.3. Annahme einer Bestellung (die außerdem als schlüssiger Beweis für die Annahme dieser Bedingungen durch den Lieferanten und den Vertragsabschluss gilt) gilt am folgenden, jeweils frühesten Datum erteilt:

2.3.1. der tatsächlichen Versendung durch den Lieferanten an UDG jeglicher Art von Annahme, Bestellungsbestätigung, Auftragsbestätigung oder ähnlicher (in schriftlicher, elektronischer oder mündlicher Form) oder

2.3.2. der Aufnahme jeglicher Arbeit durch den Lieferanten im Verbindung mit der Erfüllung der Bestellung oder

2.3.3. des Versands oder der Lieferung der Waren oder der Erbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten.

2.4. Bei Widersprüchen zwischen den in einem Liefervertrag, den Bedingungen, der Bestellung und/oder einer Angebotsanfrage enthaltenen Bestimmungen gelten diese in der folgenden Reihenfolge:

2.4.1. der Liefervertrag (sofern zutreffend);

2.4.2. die Bestellung;

2.4.3. die Angebotsanfrage,

2.4.4. die Bedingungen.

3. LIEFERUNG VON WAREN UND ERBRINGUNG VON DIENSTLEISTUNGEN

3.1. Der Lieferant liefert UDG die Waren und/oder erbringt die Dienstleistungen (i) in der im Vertrag angegebenen Menge und Qualität, (ii) gemäß der Spezifikation, (iii) gemäß der Beschreibung der im Vertrag angegebenen Waren und/oder Dienstleistungen und (iv) gemäß allen gesetzlichen und aufsichtsrechtlichen Vorschriften im Zusammenhang mit dem Verkauf der Waren und/oder Dienstleistungen im Gebiet. Bei Nichterfüllung dieser Bedingung des Vertrags durch den Lieferanten ist es UDG gestattet, den Vertrag aus wichtigem Grund zu kündigen.

3.2. Der Lieferant muss UDG umgehend alle Informationen übermitteln, die diese in angemessenem Umfang in Verbindung mit der Lieferung der Waren und der Erbringung der Dienstleistungen gemäß dem Vertrag verlangen kann.

3.3. Der Lieferant muss die Richtlinien, die sich auf die Lieferung von Waren und/oder die Erbringung von Dienstleistungen beziehen und über die er von Zeit zu Zeit von UDG in Kenntnis gesetzt wird, einhalten.

4. ZAHLUNG

4.1. Als Gegenleistung für die Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen sowie die ordnungsgemäße vollständige Vertragserfüllung zahlt UDG die Gebühren gemäß Vertrag nach Erhalt einer gültigen Rechnung vom Lieferanten.

4.2. Alle Rechnungen sind unter Angabe der Bestellnummer und Beifügung aller angebenen Begleitunterlagen an die von UDG angegebene Adresse der korrekten Rechtsperson zu schicken.

4.3. Sofern nicht im Liefervertrag oder der Bestellung bzw. (gegebenenfalls) der Angebotsanfrage anders angegeben, erfolgt die Bezahlung gültiger laufender Rechnungen innerhalb von 60 Tagen nach Rechnungsdatum, sofern alle verlangten Begleitunterlagen beiliegen. Beanstandete Rechnungen werden in der Regel innerhalb von 30 Tagen ab Ende des Monats bezahlt, in dem eine Lösung aller relevanten Fragen zur Zufriedenheit von UDG erfolgt (die vernünftig handelt).

4.4. Nach Bezahlung der Rechnung durch UDG verzichtet der Lieferant unwiderruflich und ausdrücklich auf jegliche Pfandrechte oder Ansprüche an den darin berechneten Waren.

4.5. Die Mehrwertsteuer („**MWSt**“) bzw. die jeweils geltende Umsatz-/Verkaufssteuer wird auf allen Rechnungen getrennt ausgewiesen.

4.6. Der gesamte Rechnungsbetrag versteht sich inklusive aller gegebenenfalls anfallenden Steuern (mit Ausnahme der MWSt), Abgaben und Zöllen jeglicher Art sowie aller Verpackungs-, Liefer- und Versicherungskosten.

4.7. UDG kann unbeschadet anderer ihr zustehenden Rechte und Rechtsmittel ihr von dem Lieferanten geschuldete Beträge mit Beträgen verrechnet, die UDG dem Lieferanten im Rahmen des Vertrags oder anderweitig schuldet.

4.8. Sofern nicht im Voraus anders schriftlich von UDG vereinbart, trägt der Lieferant alle Kosten im Zusammenhang mit der Erbringung der Dienstleistungen. Insoweit ausdrücklich vereinbart ist, dass UDG alle angemessenen Kosten erstattet, sind diese vor Entstehen der Kosten schriftlich mit UDG zu vereinbaren.

5. LIEFERUNG

5.1. Die Waren und/oder Dienstleistungen werden ohne jeglichen Aufschlag auf den vereinbarten Preis an UDG an die Lieferanschrift geliefert bzw. erbracht und sofern nicht schriftlich von UDG anders verlangt, am bzw. bis zum Liefertermin geliefert bzw. erbracht. Der Lieferant setzt UDG umgehend über alle voraussichtlichen oder tatsächlich erfolgten verspäteten oder unvollständigen Lieferungen in Kenntnis.

5.2. Die Lieferfrist ist für die Vertragserfüllung wesentlich; die Nichtlieferung der Waren und/oder Nichterbringung der Dienstleistungen durch den Lieferanten an UDG zum Liefertermin stellt eine wesentliche Vertragsverletzung dar.

5.3. Sofern nicht schriftlich anders vereinbart, erfolgt die Lieferung der Waren DDP (Incoterms, 2010 ©), wobei die Waren vom Lieferanten auf eigene Gefahr und gemäß den Weisungen von UDG zu entladen sind.

5.4. Der Lieferant muss dafür sorgen, dass:

5.4.1. die Waren gemäß den Weisungen von UDG (sowie allen anwendbaren Gesetzen oder Vorschriften des Spediteurs) gekennzeichnet und ordnungsgemäß verpackt und gelagert werden, um ihren Bestimmungsort in unbeschädigten Zustand zu erreichen.

5.4.2. den Warenlieferungen ein Lieferschein beiliegt, aus dem die Angaben bezüglich des Lieferanten, der Waren, der Anzahl der Pakete und des Inhalts hervorgehen, und

5.4.3. er während der Vertragslaufzeit alle gültigen Lizenzen, Genehmigungen, Ermächtigungen, Einwilligungen und Erlaubnisse hat, die zur Herstellung (sofern zutreffend) und Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen gemäß den Vertragsbedingungen vorgeschrieben sind oder benötigt werden,

5.4.4. Der Lieferant kann die Lieferung der Waren bzw. Erbringung der Dienstleistungen nur dann in Teilen vornehmen, falls sich UDG damit schriftlich ausdrücklich einverstanden erklärt hat.

5.4.5. Die Gefahr und das Eigentum an den Waren gehen bei der Lieferung mit vollem Eigentumsrecht und ohne jegliche Belastungen an UDG über, es sei denn, die Waren werden bei Lieferung wegen eines Mangels zurückgeschickt.

6. STORNIERUNG

6.1. UDG kann einen Vertrag oder einen Teil desselben durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten jederzeit kündigen:

6.1.1. vor Lieferung der Waren oder ehe die Erbringung der Dienstleistungen begonnen hat oder

6.1.2. wie im Vertrag ausdrücklich anderweitig vorgesehen.

7. GEISTIGES EIGENTUM

7.1. UDG gestattet dem Lieferanten die Verwendung von RGE an den ihm zur Verfügung gestellten Materialien von UDG allein zum Zwecke der Erfüllung des Vertrags. Der Lieferant hat keine anderen Rechte in Bezug auf die RGE an den Materialien von UDG, und diese Bedingungen dürfen nicht als Abtretung von RGE an den Materialien von UDG an den Lieferanten ausgelegt werden.

7.2. Als Gegenleistung für die Gebühren tritt der Lieferant alle seine Eigentums- und anderen Rechte an den Materialien des Lieferanten sowie die RGE des Lieferanten an Materialien des Lieferanten mit vollem Eigentumsrecht und frei von sämtlichen Rechten Dritter an UDG ab.

7.3. Der Lieferant entschädigt UDG für sämtliche Kosten, Aufwendungen, Verbindlichkeiten, Verluste, Schäden, Ansprüche, Forderungen, Verfahren, Urteile sowie angemessene Rechtskosten, die UDG in Bezug auf eine Klage entstehen, die ein Dritter zu irgendeinem Zeitpunkt wegen angeblicher Verletzung der RGE des Dritten durch den Besitz, die Verwendung oder den Wiederverkauf der Waren und/oder Dienstleistungen durch UDG gegen UDG geltend macht.

8. GEWÄHRLEISTUNGEN UND ZUSICHERUNGEN

8.1. Der Lieferant gibt UDG die folgenden Gewährleistungen und Zusicherungen:

8.1.1. alle Informationen, die der Lieferant UDG im Zusammenhang mit dem Vertrag sowie gegebenenfalls während eines Ausschreibungsverfahrens im Zusammenhang mit dem Vertrag erteilt, sind in allen wesentlichen Belangen wahr, vollständig und richtig;

8.1.2. die Waren und/oder Dienstleistungen werden in jeder Hinsicht dem Vertrag sowie allen anderweitig schriftlich bezüglich der Waren und/oder Dienstleistungen vereinbarten Vorgaben entsprechen;

8.1.3. die Waren werden von zufriedenstellender Qualität und für ihren Zweck geeignet sein;

8.1.4. die Waren werden frei von Konstruktions-, Material- und Fertigungsfehlern sein;

8.1.5. die Waren werden allen anwendbaren Gesetzen und branchenspezifischen Normen und/oder Vorschriften genügen;

8.1.6. die Dienstleistungen werden durch entsprechend qualifiziertes und geschultes Personal mit den erforderlichen Fachkenntnissen erbracht;

8.1.7. die Materialien des Lieferanten und/oder die Dienstleistungen verletzen keine RGE eines Dritten, und der Lieferant unterliegt keinen anderweitigen Beschränkungen hinsichtlich der Bereitstellung solcher Materialien und/oder Dienstleistungen (und/oder gegebenenfalls Waren); und

8.1.8. die Dienstleistungen werden gemäß guter Branchenpraxis erbracht.

8.2. Der Lieferant wird, soweit es möglich ist, die von einer anderen natürlichen oder juristischen Person in Bezug auf die Waren und/oder Dienstleistungen erhaltenen Gewährleistungsrechte an UDG weitergeben.

9. LAUFZEIT

9.1. Der Vertrag beginnt mit dem Datum des Inkrafttretens und endet am Datum des Vertragsablaufs.

9.2. Ist im Vertrag kein Datum des Vertragsablaufs genannt, endet der Vertrag gemäß Ziffer 10.

10. BEENDIGUNG

10.1. Jede Partei kann den Vertrag fristlos mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei kündigen, falls die andere Partei eine wesentliche Vertragspflicht verletzt und, sofern diese Verletzung heilbar ist, diese nicht innerhalb von 30 Tagen nach entsprechender schriftlicher Aufforderung heilt.

10.2. Jede Partei kann den Vertrag mit schriftlicher Mitteilung an die andere Partei fristlos kündigen, falls die andere Partei ihre Geschäftstätigkeit einstellt (oder einzustellen droht), in Liquidation geht oder insolvent wird (oder ein Antrag gemäß Konkurs- oder Insolvenzrecht gegen sie ergeht oder sie einen Gesellschaftsbeschluss hinsichtlich ihrer Abwicklung fasst), unter Insolvenzverwaltung gestellt wird (oder Gegenstand eines Konkursbeschlusses wird), ein Zwangsverwalter über ihr Vermögen bestellt wird, sie eine Einigung oder einen Vergleich mit Personen eingeht, denen sie Geld schuldet, oder sie in ein den oben genannten entsprechendes insolvenzbezogenes Ereignis in einem anderen Land eintritt (bzw. einzutreten beabsichtigt).

10.3. Unbeschadet anderer Rechte kann UDG den Vertrag jederzeit unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 30 Tagen mit schriftlicher Mitteilung an die Lieferanten kündigen.

10.4. Die Kündigung des Vertrags durch eine Partei nach ihrer Wahl hat keine Beeinträchtigung oder Beschränkung der Partei zur Folge, ihr zur Verfügung stehende andere rechtliche oder billigkeitsrechtliche Rechtsmittel auszuschöpfen.

11. FOLGEN DER BEENDIGUNG

11.1. Nach Beendigung des Vertrags:

11.1.1. behält jede Partei die ihr bis zur Beendigung des Vertrags entstandenen Rechte, Pflichten oder Verbindlichkeiten.

11.1.2. bleiben diejenigen Vertragsbestimmungen, die ausdrücklich oder stillschweigend bei bzw. nach Ende des Vertrags bestehen bleiben sollen, weiterhin in Kraft; dazu gehören die Bestimmungen unter Ziffer 7, 8, 11, 12, 14, 21 und 22.

11.1.3. Am Datum der Beendigung des Vertrags müssen die Parteien jeweils umgehend alle vertraulichen Informationen, Daten oder Eigentumsgegenstände der anderen Partei an diese zurückgeben.

12. HAFTUNG

12.1. Unbeschadet UDG zur Verfügung stehender Rechte oder Rechtsbehelfe hat UDG, falls Waren und/oder Dienstleistungen nicht gemäß den Bestimmungen des Vertrags geliefert bzw. erbracht werden oder der Lieferant die Bestimmungen des Vertrags nicht einhält, das Recht (ist aber nicht verpflichtet), nach eigenem Ermessen die folgenden Rechtsbehelfe in Anspruch zu nehmen, wobei es unerheblich ist, ob UDG einen Teil der Waren und/oder Dienstleistungen angenommen hat;

12.1.1. die Waren (ganz oder teilweise) abzulehnen und diese auf Gefahr und Kosten des Lieferanten an diesen zurückzusenden, wobei der Lieferant umgehend die für die zurückgesandten Waren geleistete Zahlung in voller Höhe erstattet;

12.1.2. nach Wahl von UDG dem Lieferanten die Gelegenheit zu geben, auf Kosten des Lieferanten entweder den Mangel hinsichtlich der Waren zu beheben und/oder die Dienstleistungen (gegebenenfalls) erneut zu erbringen oder Ersatzwaren zu liefern und andere erforderliche Arbeiten vorzunehmen, um eine Erfüllung der Vertragsbedingungen zu gewährleisten;

12.1.3. Die Annahme weiterer Lieferungen von Waren oder der Erbringung von Dienstleistungen zu verweigern, ohne dass UDG daraus eine Haftung entsteht;

12.1.4. entsprechen Waren und/oder Dienstleistungen nicht Ziffer 3.1 bzw. Ziffer 8.1, muss der Lieferant alle mit der Behebung von Mängeln oder Ersatz der Waren oder Neuerbringung der Dienstleistungen verbundenen Kosten tragen, einschließlich der (gegebenenfalls) mit einem Rückruf von Waren verbundenen Kosten, der Kosten, die in vertretbarem Umfang bei der Beschaffung von Ersatzdienstleistungen von Drittanbietern entstehen, sowie der Kosten, die UDG ihren Kunden infolge des Versäumnisses des Lieferanten gemäß dieser Bestimmung zahlen muss.

12.2. Weder UDG noch der Lieferant nimmt dem jeweils anderen gegenüber einen Haftungsausschluss oder eine Haftungsbeschränkung vor:

12.2.1. in Bezug auf Personenschaden oder Tod infolge ihrer Fahrlässigkeit (oder der ihrer Mitarbeiter, Vertreter oder Auftragnehmer) oder infolge von durch den Lieferanten gelieferten mangelhaften Waren;

12.2.2. wegen Verletzung der geistigen Schutzrechte Dritter gemäß Ziffer 7.3;

12.2.3. wegen einer Verletzung von Ziffer 14 oder Ziffer 15;

12.2.4. wegen Betrugs oder arglistiger Täuschung oder

12.2.5. wegen eines anderen Sachverhalts, dessen Ausschluss oder Beschränkung gesetzlich nicht zulässig ist.

12.3. Vorbehaltlich Ziffer 12.2 beschränkt sich die maximale Gesamthaftung von UDG gegenüber dem Lieferanten aus unerlaubter Handlung, Vertrag oder anderweitig auf den von UDG gemäß Vertrag in dem zwölfmonatigen Zeitraum vor dem den Anspruch begründenden Ereignis zahlbaren Preis.

12.4. Gilt Ziffer 12.1, muss der Lieferant UDG umgehend eine schriftliche Erklärung der Gründe dafür beibringen, warum die Lieferung der Waren und/oder Erbringung der Dienstleistungen nicht gemäß den Vertragsbedingungen erfolgt ist.

12.5. Der Lieferant muss UDG umgehend entschädigen und hält UDG jederzeit schad- und klaglos in Bezug auf:

12.5.1. jegliche Ansprüche, Verluste, Verbindlichkeiten, Schadensersatzzahlungen, Aufwendungen und Kosten (einschließlich angemessener Rechtskosten)

(„**Haftungskosten**“), die aus Personen- oder Sachschaden von UDG, deren Mitarbeitern, Direktoren, Auftragnehmern oder Vertretern infolge einer (fahrlässigen oder nicht fahrlässigen) Handlung oder Unterlassung des Lieferanten oder von dessen Mitarbeitern, Beauftragten oder Vertretern entstehen;

12.5.2. Haftungskosten, die UDG anderweitig infolge einer Verletzung oder fahrlässigen Erfüllung oder der Nichterfüllung seitens des Lieferanten (oder von dessen Mitarbeitern, Vertretern oder Auftragnehmern) entstehen, oder

12.5.3. jegliche Ansprüche, die von oder für oder in Bezug auf Personen geltend gemacht werden, die vom Lieferanten beschäftigt oder beauftragt worden sind, zu denen, um Missverständnisse auszuschließen, alle Personen gehören, die von einem gemäß Ziffer 18 im Zusammenhang mit der Lieferung einiger oder aller Waren und/oder Dienstleistungen im Rahmen dieses Vertrags vom Lieferanten bestellten Auftragnehmer beschäftigt oder beauftragt worden sind („**Anspruchsteller**“), und ungeachtet, ob diese Ansprüche während der Vertragslaufzeit oder bei oder nach der Beendigung des Vertrags entstehen, sowie einschließlich aller Ansprüche durch oder für einen solchen Anspruchsteller gemäß der Richtlinie zur Wahrung der Arbeitnehmeransprüche beim Betriebsübergang von 2006 oder entsprechenden anwendbaren Gesetzen gemäß der Richtlinie 2001/23/EG des Rates.

13. VERSICHERUNG

13.1. Der Lieferant sorgt (auf eigene Kosten) für eine Versicherung bei namhaften Versicherern in ausreichender Höhe und in ausreichendem Umfang, um die im Rahmen dieses Vertrags ausgeführten Tätigkeiten des Lieferanten zu decken:

13.1.1. Arbeitgeberhaftpflichtversicherung - mindestens 10.000.000 € je Versicherungsfall;

13.1.2. Betriebshaftpflichtversicherung - mindestens 5.000.000 € je Versicherungsfall und mindestens 15.000.000 € Jahreslimite;

13.1.3. Produkthaftpflichtversicherung - mindestens 3.500.000 € je Versicherungsfall (nur Warenverträge); und

13.1.4. Berufshaftpflichtversicherung - mindestens 3.500.000 € je Versicherungsfall (nur Dienstleistungsverträge).

13.2. Der Lieferant muss UDG umgehend auf deren Verlangen schriftliche Nachweise für diese Versicherungen vorlegen.

14. VERTRAULICHKEIT

14.1. Der Lieferant sichert UDG hiermit zu, dass er zu keiner Zeit vertrauliche Informationen weitergeben, mitteilen, fotokopieren, vervielfältigen, verwenden oder in irgendeiner Weise offenlegen wird und dass er dafür sorgen wird, dass seine Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragten dies (sofern nicht vom anwendbaren Gesetz anders vorgeschrieben) ebenfalls unterlassen, wobei jegliche Informationsweitergabe an Mitarbeiter, Erfüllungsgehilfen oder Beauftragte strikt nach dem Prinzip „Kenntnis, nur wenn nötig“ erfolgt.

15. EINSATZ VOR ORT

15.1. Verpflichtet sich der Lieferant im Zuge der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen zur Installation von Anlagen oder Arbeiten an einem der Standorte von UDG, muss sich der Lieferant an die ihm erteilten Anweisungen sowie sämtliche (für den Standort relevanten) Richtlinien und ihm jeweils vom Lieferanten oder dessen Mitarbeitern am Standort zur Kenntnis gebrachten Verfahren halten.

16. EINSICHTNAHME

16.1. Der Lieferant gewährt UDG und deren Mitarbeitern oder Beauftragten nach angemessener vorheriger schriftlicher Mitteilung Zugang zu allen von der Lieferung von Waren und/oder Erbringung von Dienstleistungen betroffenen Standorten während der üblichen Geschäftszeiten zum Zwecke der Einsichtnahme, des Audits, der Verifizierung, Überwachung oder Prüfung der Art und Erfüllung der Pflichten des Lieferanten im Rahmen des Vertrags, wobei UDG bei der Ausübung ihrer Rechte gemäß dieser Bestimmung 16 angemessene wirtschaftliche Anstrengungen unternehmen muss, um die Geschäftstätigkeit des Lieferanten nicht zu stören.

16.2. UDG ist berechtigt, nach angemessener schriftlicher Benachrichtigung des Lieferanten im Voraus diejenigen Unterlagen, Dokumente und anderen einschlägigen Informationen (in körperlicher oder unkörperlicher Form), die UDG in vertretbarem Umfang verlangen kann, zu prüfen oder deren Prüfung zu veranlassen, und hat Anspruch auf kostenlosen Erhalt von Kopien oder Auszügen derselben.

17. MITTEILUNGEN

17.1. Alle Mitteilungen bedürfen der Schriftform und müssen persönlich übergeben oder per Einschreiben mit der Post oder per Telefax an die Adresse des Empfängers an dessen Gesellschaftssitz oder eine

andere dem Absender schriftlich vom Empfänger mitgeteilte Adresse oder Fax-Nummer übermittelt werden. Mitteilungen gelten als am Geschäftstag nach dem Tag des Erhalts der Mitteilung durch den Empfänger zugestellt.

18. UNTERVERGABE UND ABTRETUNG

18.1. Der Lieferant darf seine Rechte oder Pflichten gemäß dem Vertrag nicht ohne die vorherige schriftliche Einwilligung von UDG untervergeben, abtreten oder übertragen. Auch wenn der Lieferant die Genehmigung von UDG zur Untervergabe erhalten hat, bleibt der Lieferant für die Handlungen und Unterlassungen seiner Unterbeauftragten verantwortlich und haftbar.

18.2. UDG kann ihre Rechte oder Pflichten gemäß dem Vertrag jederzeit untervergeben, abtreten oder übertragen.

19. HÖHERE GEWALT

19.1. Eine Partei haftet nicht für die Nichterfüllung ihrer Pflichten, falls eine solche Nichterfüllung die Folge höherer Gewalt (wie Brand, Überschwemmung, Erdbeben, Unwetter, Orkan und andere Naturkatastrophen), Krieg, Invasion, feindselige Handlungen, Zivilkrieg oder Umstände sind, die sich der Einflussnahme der jeweiligen Partei entziehen. Die Parteien sind nur berechtigt, den Vertrag unter diesen Umständen gemäß Ziffer 10 zu kündigen, falls das Ereignis höherer Gewalt über einen Zeitraum von 30 aufeinander folgenden Tagen oder einen Gesamtzeitraum von 30 Tagen in einem zwölfmonatszeitraum anhält.

19.2. Macht eine Partei höhere Gewalt als Rechtfertigung für die Nichterfüllung einer Pflicht der Partei geltend, so muss die nichterfüllende Partei nachweisen, dass sie Schritte ergriffen hat, um die durch vorhersehbare Ereignisse verursachte Verzögerung oder die so verursachten Schäden möglichst gering zu halten, dass die Partei im Wesentlichen alle nicht von dieser Rechtfertigung betroffenen Verpflichtungen erfüllt hat und dass die andere Partei zeitgerecht von der Wahrscheinlichkeit des tatsächlichen Eintretens des in dieser Ziffer 19 beschriebenen Ereignisses unterrichtet worden ist.

20. GELTENDES RECHT UND RICHTSSTAND

Der Vertrag und seine Auslegung unterliegen irischem Recht, und die Parteien vereinbaren die ausschließliche Zuständigkeit der irischen Gerichte. Das UN-Kaufrecht (CISG) wird hiermit ausdrücklich ausgeschlossen.

21. ALLGEMEINES

21.1. Sieht ein Gericht oder eine zuständige Behörde einen Teil des Vertrags als rechtswidrig, ungültig oder nicht durchsetzbar an, wird der entsprechende Teil im erforderlichen Umfang aus dem Vertrag gestrichen, wobei der Rest des Vertrags jedoch uneingeschränkt in Kraft und wirksam bleibt. Nimmt eine Partei ein Recht oder einen Rechtsbehelf im Zusammenhang mit einem Teil des Vertrags zu irgendeinem Zeitpunkt nicht in Anspruch, gilt dies nicht als Verzicht auf das betreffende Recht oder den betreffenden Rechtsbehelf.

21.2. Der Vertrag enthält sämtliche von UDG und dem Lieferanten in Verbindung mit den Waren und/oder Dienstleistungen vereinbarten Bedingungen und ersetzt alle vorangegangenen schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen oder Darstellungen zwischen den Parteien hinsichtlich der Bereitstellung der Waren und/oder Dienstleistungen. Der Zulieferer bestätigt, dass er sich nicht auf Gewährleistungen, Darstellungen, Erklärungen oder Übereinkünfte von UDG verlassen hat, die nicht im Vertrag enthalten sind.

21.3. Sofern nicht schriftlich anders mit UDG vereinbart, beinhaltet der Vertrag keine Verpflichtung, in einen ausschließlichen oder dauernden Vertrag mit dem Lieferanten einzutreten. Änderungen dieser Bedingungen müssen von UDG schriftlich vereinbart werden.

21.4. Bei der Erfüllung seiner Pflichten gemäß diesem Vertrag muss der Lieferant dafür sorgen, dass seine Führungskräfte, Mitarbeiter oder Beauftragten den Mitarbeitern, Stellvertretern, Beauftragten von UDG oder anderen für UDG handelnden Personen keine finanziellen Vorteile mit der Absicht anbieten, versprechen oder zugute kommen lassen, sie dazu zu bewegen, Tätigkeiten im Zusammenhang mit dem Geschäft des Lieferanten oder von UDG auszuführen oder missbräuchlich auszuführen oder die betreffende Person für die missbräuchliche Ausführung einer Tätigkeit im Zusammenhang mit dem Geschäft des Lieferanten oder von UDG belohnen.

21.5. Dieser Vertrag ist nicht als Partnerschaft oder Joint-Venture irgendeiner Art zwischen den Parteien gedacht oder als eine solche begründend auszulegen, noch ist eine Partei als Vertreterin der anderen für irgendeinen Zweck anzusehen.